

Korrekturen in der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen

Antrag vom 26. September 2011

Chandiramani-Rapperswil-Jona / Gartmann-Mels / Thalmann-Kirchberg

Antrag:

Gutheissung mit folgendem Wortlaut:

«Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit eine Bedienung im Raucherzimmer erlaubt ist.»

Begründung:

In der Motion vom 27. April 2011 wurde die Regierung aufgefordert die Verordnung entsprechend anzupassen. In der Antwort der Regierung vom 17. Mai 2011 hat sie richtigerweise die Motionäre darauf hingewiesen, dass eine Motion nicht direkt auf die Verordnung Einfluss nehmen kann. Mit dem geänderten Wortlaut wird die gesetzliche Bestimmung angesprochen. Der Inhalt der Motion bleibt gleich.

- Das Bedienungsverbot in Raucherzimmern beinhaltet Widersprüche und ist in der Praxis nicht klar umsetzbar.
- Serviceleistungen wie Abräumen der Tische, Leerung der Aschenbecher oder weitere Reinigungsarbeiten sind erlaubt, Getränke servieren im gleichen Arbeitsgang aber nicht. Gäste können diese Unterscheidung nicht verstehen.
- Der Kanton St.Gallen soll die Gesetzgebung im Bereich der bedienten Raucherzimmer auf die Schweizerische Lösung anpassen und somit eine Benachteiligung gegenüber den Nachbarkantonen teilweise aufheben.
- Die Motionäre wollen auf keinen Fall Raucherrestaurants im Kanton St.Gallen bewilligen. Dafür war die Volksabstimmung zu klar und dies ist zu akzeptieren. Wer ein gesetzlich bewilligtes Raucherzimmer erstellt hat, soll in diesen Räumen auch bedienen dürfen. Das Personal muss sich dazu schriftlich bereit erklären.